

15 O 269/09

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 20.05.2010

Brückner
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1 BIS 11/11.10.10
Kopie 28.06.10
Kopie 28.07.10
Org. als Kellnerin
B. O. P. L. E.

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller-Stein & Hecker,
Schützenstraße 5, 50126 Bergheim,

g e g e n

die Citibank Privatkunden AG & Co.KGaA, Nachlassteam, vertr.d.d.Vorstand,
Harry-Ebstein-Platz 5, 47051 Duisburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2010
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine den Geschäftsbedingungen entsprechende Sparurkunde über den neuen Kontostand des bei der Beklagten geführten Sparkontos mit der Konto-Nr. [REDACTED] von [REDACTED] nebst 1,6% Sparzinsen ab dem 01.09.2009 herauszugeben.

2.

Das Versäumnisurteil vom 29.07.2009 wird insoweit aufrecht erhalten, als die Beklagte weiter verurteilt wird, gegen Vorlage der Sparurkunde gemäß Ziffer 1. das Guthaben der Spareinlage zu dem bei der Beklagten geführte Sparkonto mit der Konto-Nr. [REDACTED] auszusahlen.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 24.300,00 EUR vorläufig vollstreckbar; die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Auszahlung eines Sparguthabens.

Die Klägerin ist ausweislich des am 03.02.2009 vom Amtsgericht Bergheim ausgestellten Erbscheins Alleinerbin des am 17.01.2009 verstorbenen [REDACTED] (nachfolgend: „**Erblasser**“). Der Erblasser unterhielt bei der Beklagten unter anderem ein „Citibank Rendite Sparbuch“, das er am 29.10.2003 eröffnet hatte. Hierbei handelt es sich um ein Sparkonto mit Loseblatt-Sparurkunden. Gemäß Ziffer 1. der Allgemeinen Sparbedingungen der Beklagten werden Bestand und fortlaufende Umsätze bei Citibank-Sparkonten ausschließlich durch Loseblatt-Urkunden dokumentiert. Weiter heißt es wörtlich:

„Sparurkunde im Sinne der nachfolgenden Bedingungen ist der jeweils letzte, von der Bank ausgestellte aktuelle Kontoauszug. Die Kontoauszüge werden

fortlaufend nummeriert. Sparurkunden mit zeitlich früherem Ausstellungsdatum verlieren mit der Ausstellung einer Folgeurkunde automatisch ihre Beweisbestimmung. Maßgeblich für den aktuellen Kontosaldo sind die Aufzeichnungen der Bank.“

Gemäß Ziffer 4. der Allgemeinen Sparbedingungen nimmt die Bank Auszahlungen grundsätzlich nur gegen Vorlage der Sparurkunde vor. Nach Ziffer 5. der Allgemeinen Sparbedingungen werden Abtretungen oder Verpfändungen an Dritte erst wirksam, wenn sie der Citibank schriftlich angezeigt worden sind.

Nach dem Tod des Erblassers kündigte die Klägerin unter dem 19.01.2009 den Bankvertrag und forderte die Beklagte zur Auszahlung des Guthabens auf. Mit Schreiben vom 23.02.2009 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie zur Bearbeitung des Nachlasskontos „die Sparbuchurkunde den Sparbrief im Original“ sowie Kontoauflösungsanträge benötige. Unter dem 25.02.2009 teilte die Beklagte den Kontostand des Sparbuchs [REDACTED] mit. Eine Zahlung erfolgte nicht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 12.03.2009 forderte die Klägerin die Beklagte erneut unter Fristsetzung bis zum 17.03.2009 zur Auszahlung des Sparbetrages auf.

Während des Rechtsstreits nahm die Beklagte unter dem 23.06.2009 eine Umbuchung vor und buchte 391,30 EUR von dem streitgegenständlichen Sparkonto auf das um diesen Betrag überzogene Girokonto des Erblassers, um dort nicht weiter Soll- und Überziehungszinsen auflaufen zu lassen.

Die Klägerin hat mit der Klage zunächst Auszahlung des auf dem Sparkonto befindlichen Guthabens sowie Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten begehrt. Sie ist der Ansicht, die Beklagte sei, auch ohne dass ein Kontoauszug vorgelegt werden müsse, zur Auszahlung des Sparbetrages verpflichtet.

Nachdem die Beklagte ihre Absicht, sich gegen die Klage zu verteidigen, nicht rechtzeitig anzeigte, erging am 29.07.2009 Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren, mit dem die Beklagte zur Auszahlung des auf dem Sparkonto befindlichen Guthabens verurteilt und die Klage hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten abgewiesen wurde. Gegen dieses Versäumnisurteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Die Klägerin hat im weiteren Verlauf des Rechtsstreits die Klage umgestellt und begehrt, nachdem die Beklagte die Umbuchung vom 23.06.2009 vorgetragen hat (s. hierzu oben), die Erstellung eines neuen Kontoauszuges für sie sowie gegen Vorlage des neuen Kontoauszuges die Auszahlung des sich dann ergebenden Betrages. Sie ist der Ansicht, als Alleinerbin sei die Beklagte ihr gegenüber verpflichtet, einen neuen Kontoauszug zu erstellen und - jedenfalls nach Vorlage des dann neuen Kontoauszuges - das Guthaben auszusahlen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, eine den Geschäftsbedingungen entsprechende Sparurkunde über den neuen Kontostand von [REDACTED] nebst 1,6% Sparzinsen ab dem 01.09.2009 an sie herauszugeben;

die Beklagte unter Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils vom 29.07.2009 im Übrigen zu verurteilen, Zug um Zug gegen die nach Antrag zu 1. herauszugebende Sparurkunde das Guthaben zu dem Konto-Nr. [REDACTED] auszusahlen;

die Beklagte zu verurteilen, an sie Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus [REDACTED] seit dem 25.02.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Erblasser habe zuletzt am 17.08.2006 einen Kontoauszug des streitgegenständlichen Sparkontos erhalten, nämlich Kontoauszug Nr. 7. Sie ist der Ansicht, nur gegen Vorlage dieses Kontoauszuges zur Auszahlung des Sparbetrages verpflichtet zu sein; sie dürfe weder Kontoauszug Nr. 7 erneut erstellen, noch einen neuen Kontoauszug Nr. 8. Dies widerspräche dem Legitimationscharakter der Sparurkunde. Sie könne einen neuen Sparkontoauszug nur zugunsten des tatsächlichen Forderungsinhabers, der wiederum seine Forderungsberechtigung durch Vorlage der letzten ordnungsgemäß erstellten Sparurkunde nachweisen müsse, erstellen. Die Klägerin müsse, wenn sie den Kontoauszug Nr. 7 nicht habe, ein Aufgebotsverfahren durchführen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und, nachdem die Klägerin die Klage mit Schriftsatz vom 29.10.2009 umgestellt hat, größtenteils begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstellung eines neuen Kontoauszuges. Dies folgt aus dem zwischen der Beklagten und dem Erblasser geschlossenen Kontoführungsvertrag. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich u.a. aus den „Allgemeinen Bedingungen für das Einlagengeschäft“ (nachfolgend: „AGB“) der Beklagten, an deren wirksamer Einbeziehung in den Vertrag das Gericht keinen Zweifel hat.

1.

Der Erblasser und die Beklagte haben im Jahr 2003 einen Vertrag über die Eröffnung eines „Citibank Rendite Sparbuchs“ geschlossen.

In diesen Vertrag ist die Klägerin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch den Eintritt des Erbfalls gem. § 1922 Abs. 1 BGB eingetreten. Ihre Alleinerbschaft hat sie durch Einreichung des Erbscheins dargelegt, sie ist auch von der Beklagten nicht bestritten worden.

2.

Aufgrund dieses Vertrages ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin als jetziger Kontoinhaberin jedenfalls dann einen neuen Kontoauszug zur Verfügung zu stellen, wenn Kontobewegungen stattgefunden haben. Dies ist zwar nicht ausdrücklich in den AGB der Beklagten geregelt; die grundsätzliche Pflicht zur Herausgabe von Kontoauszügen folgt jedoch unmittelbar aus dem geschlossenen Vertrag. Vorliegend hat durch die von der Beklagten im Juni 2009 vorgenommene Umbuchung eine Kontobewegung stattgefunden, die zur Folge hat, dass der alte Kontoauszug nicht mehr den richtigen Kontostand wiedergibt. In einem solchen Fall besteht ein Anspruch des Kontoinhabers – oder dessen Gesamtrechtsnachfolgers – auf Erstellung eines neuen Kontoauszuges (s. hierzu auch Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 2. Auflage 2009, 4 SB Spar Nr.1, Rn.18).

Entgegen der Ansicht der Beklagten werden damit nicht „beliebig neue Sparerkunden produziert“. Vorliegend geht es nicht darum, einen bereits einmal erstellten

Kontoauszug erneut auszudrucken. Vielmehr sind seit dem letzten Kontoauszug unstreitig weitere Buchungen angefallen. In diesem Falle besteht ein Anspruch der Klägerin darauf, dass ihr seitens der Beklagten ein neuer Kontoauszug zur Verfügung gestellt wird, der diese Buchungen abbildet.

Die Beklagte kann auch nicht einwenden, ein neuer Kontoauszug dürfe nicht erstellt werden, da bereits ein Kontoauszug Nr. 7 erstellt worden sei, der bei Erstellung eines neuen Kontoauszuges seinen Legitimationscharaktere verlieren würde. Diese Folge ist nämlich in den AGB der Beklagten ausdrücklich so vorgesehen. In Ziffer 1. heißt es: „Sparkunde im Sinne der nachfolgenden Bedingungen ist der jeweils letzte, von der Bank ausgestellte aktuelle Kontoauszug. (...) Sparkunden mit zeitlich früherem Ausstellungsdatum verlieren mit der Ausstellung einer Folgeurkunde automatisch ihre Beweisbestimmung. (...)“. Die AGB sehen mithin ausdrücklich vor, dass ein nachfolgender Kontoauszug den vorhergehenden in seiner Legitimationswirkung ablöst.

Es ist auch nicht etwa vorgesehen, dass ein neuer Kontoauszug nur gegen Vorlage des vorhergehenden herausgegeben werden dürfte (dies scheint die Beklagte nach dem Wortlaut ihres Schriftsatzes vom 23.02.2010 anzunehmen). An keiner Stelle in den AGB der Beklagten heißt es, dass ein neuer Kontoauszug nur gegen Vorlage des vorhergehenden erstellt werden dürfte. Entsprechende Anforderungen finden sich auch nicht in Rechtsprechung oder Literatur.

Schließlich ist die Beklagte vor einer Inanspruchnahme durch Dritte sowohl durch Ziffer 6 ihrer AGB (Abtretungen oder Verpfändungen an Dritte werden erst wirksam, wenn sie der Beklagten schriftlich angezeigt worden sind) als auch durch § 407 BGB geschützt.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gegen Vorlage des gemäß Ziffer 1. ausgestellten aktuellen Kontoauszuges einen Anspruch auf Auszahlung des Sparbetrages. Dies folgt aus Ziffern 4, 5 der AGB der Beklagten.

1.

Gemäß Ziffer 4. der AGB nimmt die Beklagte Auszahlungen gegen Vorlage der Sparkunde vor. Sparkunde ist gem. Ziffer 1. der AGB der jeweils letzte, von der Bank ausgestellte Kontoauszug (s.o.). Das Gericht hatte bereits mit Hinweisbeschluss

vom 04.11.2009 darauf hingewiesen, dass Sparerkunde im Sinne des § 808 BGB auch ein bloßer Kontoauszug sein kann. Eine besondere Form ist für Sparerkunden nicht vorgeschrieben, sodass neben dem klassischen Sparbuch auch verschiedene Formen von Loseblatturkunden als Sparerkunde anerkannt sind.

Bei dem von der Beklagten gemäß dem unter I. Dargestellten zu erstellenden Kontoauszug handelt es sich um den (dann) letzten, von der Bank ausgestellten Kontoauszug und damit um die Sparerkunde, gegen deren Vorlage die Beklagte die Auszahlung vornehmen muss.

2.

Die Klägerin hat das Sparkonto unter Einhaltung der in Ziffer 5. der AGB niedergelegten drei-Monats-Frist gekündigt, sodass einer Auszahlung des Gesamtbetrages nichts entgegensteht.

3.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass hinsichtlich des Kontoauszuges Nr. 7 ein Aufgebotsverfahren durchgeführt werden muss. Kontoauszug Nr. 7 verliert mit der Erstellung des neuen Kontoauszuges gemäß den AGB der Beklagten seine Beweiswirkung und stellt darüber hinaus keine Sparerkunde mehr dar. Die Beklagte wäre damit nicht mehr verpflichtet, eine Auszahlung nach Vorlage des alten Kontoauszuges vorzunehmen. Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Erstellung eines neuen Kontoauszuges gilt das oben unter I. Gesagte.

Die von der Beklagten genannten Urteile des BGH (WM 2002, 1652), OLG Köln (WM 2004, 1475), OLG Celle (BKR 2008, 525) und LG Flensburg (Urteil vom 05.09.2003, Az. 7 S 140/02) bzw. die dort getroffenen Feststellungen und Rechtsansichten sind auf den vorliegenden Fall nach Ansicht des Gerichts nicht anwendbar. Die Urteile beschäftigen sich sämtlich mit der Frage der Legitimationswirkung eines Sparbuchs als Sparerkunde. Vorliegend geht es jedoch um Sparkontoauszüge. Der Fall liegt deswegen anders, weil bei der Variante des Sparkontos mit Kontoauszügen (Loseblatt-Sparbuch) ausdrücklich geregelt ist, dass nur der jeweils letzte Kontoauszug die Sparerkunde darstellt und dass bei Erstellen eines neuen Kontoauszuges der vorhergehende automatisch seine Beweiswirkung verliert. Dies ist bei Sparbüchern gerade nicht der Fall. In Fällen wie dem vorliegenden ist die Beklagte daher durch die Regelung, dass nur der letzte Kontoauszug Sparerkunde ist, vor einer späteren

Inanspruchnahme durch Dritte geschützt. Dies ist bei gewöhnlichen Sparbüchern gerade nicht der Fall.

III.

Im Übrigen, nämlich hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Verzugszinsen aus [REDACTED] ab dem 25.02.2009, war die Klage abzuweisen.

Ein Verzug lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Die Beklagte war vielmehr zum damaligen Zeitpunkt berechtigt, das Auszahlungsbegehren der Klägerin zurückzuweisen. Zum Einen war die in Ziffer 5. der AGB vorgesehene 3-Monats-Frist noch nicht abgelaufen, die Klägerin hat die Spareinlage nach ihrem eigenen Vortrag erst unter dem 19.01.2009 gekündigt. Weiter scheidet ein Verzug auch daran, dass – wie oben dargestellt – eine Auszahlung nur gegen Vorlage des letzten Kontoauszuges erfolgt. Zum 25.02.2009 hatte die Klägerin keinen aktuellen Kontoauszug und konnte diesen – da keine neuen Kontobewegungen erfolgt waren – auch nicht ohne weiteres von der Beklagten verlangen. Erst nachdem die Beklagte im Juni 2009 die Umbuchung vorgenommen und damit Kontobewegungen verursacht hatte, bestand ein Anspruch auf Erstellung eines neuen Kontoauszuges und dem folgend bei Vorlage dieses neuen Kontoauszuges ein Anspruch auf Auszahlung des Sparbetrages.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: bis [REDACTED]

